

Richtlinien für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Großheirath

Präambel

Die Gemeinde Großheirath bekennt sich ausdrücklich zu einer Stromproduktion vor Ort, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu erreichen.

Einen Baustein hierfür stellt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen dar. Der **private** Bereich soll deshalb vermehrt durch Aufklärung z.B. im Amtsblatt, zu einem Ausbau bewegt werden. Die vorhandenen Möglichkeiten auf **öffentlichen** Gebäuden sind, soweit möglich, genutzt. Bei künftigen Baumaßnahmen werden die baulichen Voraussetzungen (z.B. Statik) geschaffen. In künftigen Bauleitplänen wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern vorgeschrieben.

Als Zielvorgabe wird zunächst eine Leistung von ca. 40 MW vorgegeben.

Kriterien:

1. Der Abstand zu Wohn- und Mischgebieten und zu potentiellen Erweiterungsflächen muss mind. 100 m betragen.
2. Die Flächengröße (ohne Ausgleichsflächen) des Gesamtprojektes darf 20 ha nicht überschreiten. Mehrere Anlagen, die einen geringeren Abstand als 50 m zueinander aufweisen, gelten als eine Anlage.
3. Der Abstand zwischen den Anlagen soll grundsätzlich 1.000 m betragen. Örtliche Gegebenheiten können in vom Antragsteller zu begründenden Fällen Abweichungen ermöglichen.
4. Eine Beteiligung der Gemeinde nach § 6 EEG 2021 ist wünschenswert.
5. Eine breite finanzielle Beteiligung der Einwohner, der örtlichen Vereine und Firmen ist wünschenswert.
6. Über die Umweltfreundlichkeit der Module ist ein Nachweis zu führen.
7. Die Kosten für die durchzuführenden Bauleitplanverfahren trägt der Antragsteller.

Vorstehende Richtlinien (Kriterienkatalog) wurden durch den Gemeinderat am 27.10.2021 beschlossen. Hieraus ist kein Rechtsanspruch bezüglich einer Bauleitplanung abzuleiten. Die Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplans trifft der Gemeinderat.

Großheirath, 04.11.2021

Udo Siegel
Erster Bürgermeister